Fachprüfungsordnung
für die Studiengänge mit einem Masterabschluss
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
vom 11. Februar 2026

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2026 S. 266)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Masterabschluss vom 11. Februar 2026 (M-RPO) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Fachprüfungsordnung am 10. Dezember 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Prüfungsausschuss
§ 3 Qualifikation von Prüfenden
§ 4 Modulprüfungen
§ 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
§ 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
§ 7 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
§ 8 Regelungen zur Masterarbeit
§ 9 Abschlussnote
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

[1]Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (M-RPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studiengänge der Fakultät mit einem Masterabschluss. [2]Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad.

§ 2
Prüfungsausschuss

Gemäß § 9 Abs. 1 M-RPO gehören dem Prüfungsausschuss vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden an.

§ 3
Qualifikation von Prüfenden

Die M-RPO findet unverändert Anwendung.

§ 4
Modulprüfungen

Die M-RPO findet unverändert Anwendung.

§ 5
Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die M-RPO findet unverändert Anwendung.

§ 6
Mündliche Ergänzungsprüfung

Nach dem endgültigen Nichtbestehen einer Klausur in einem abschlussrelevanten Modul wird Studierenden unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 4 M-RPO die Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, die nur mit „bestanden“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden kann.

§ 7
Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

[1]Einschränkungen von Austauschmöglichkeiten gemäß § 20 Abs. 2 M-RPO bestehen nicht. [2]Freiversuche zur Notenverbesserung gemäß § 20 Abs. 3 M-RPO sind nicht vorgesehen.

§ 8
Regelungen zur Masterarbeit

(1) [1]Sofern im Rahmen der Masterarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, werden im Rahmen der Zulassung zur Masterarbeit – in Abhängigkeit von deren Typus (u.a. theoretische, projektbasierte oder empirische Arbeit) – Art und Umfang der mündlichen Leistung sowie die Gewichtung der mündlichen Leistung bei der Bildung der Note der Masterarbeit festgelegt. [2]Der Anteil der mündlichen Leistung soll 20 Prozent nicht übersteigen. [3]Zum Bestehen der Masterarbeit sind schriftliche und mündliche Teilleistungen einzeln zu bestehen.

(2) Die konkrete Dauer der Bearbeitungszeit der Masterarbeit ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

(3) Abweichend von § 24 Abs. 6 M-RPO ist die Masterarbeit in elektronischer Form sowie zusätzlich in gedruckter Form in einfacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.

§ 9
Abschlussnote

(1) Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 M-RPO wird die Abschlussnote zu 25 Prozent aus der Note der Masterarbeit und zu 75 Prozent aus den Noten der Modulprüfungen gebildet, wobei die Modulnoten abweichend von der Regelung in der M-RPO mit den jeweils erzielten Leistungspunkten gewichtet werden und nur im Umfang gemäß Absatz 2 in die Abschlussnote eingehen.

(2) [1]Bei der Bildung der Abschlussnote werden nur die besten Einzelnoten im Umfang von 84 Leistungspunkten berücksichtigt, darunter zwingend der Pflichtumfang an Seminaren. [2]Wird der Studienabschluss innerhalb der sich aus der Anlage ergebenden Regelstudienzeit erreicht, so reduziert sich die berücksichtigte Punktzahl nach Satz 1 auf 78 Leistungspunkte.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) [1]Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden in Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit einem Masterabschluss.

(2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Fakultät außer Kraft:

1. Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science in der zuletzt geltenden Fassung vom 29. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 5/2011, S. 63).
2. Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science in der zuletzt geltenden Fassung vom 22. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2017, S. 3).
3. Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 3/2010, S. 105).
4. Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education) mit dem Abschluss Master of Science / Master of Education vom 5. Mai 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 6/2016, S. 193).
5. Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 3/2010, S. 144).

(3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Anlage zur Fachprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)
Betriebswirtschaftslehre	Master of Science	4
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler	Master of Science	4
Economics	Master of Science	4
Wirtschaftsinformatik	Master of Science	4
Wirtschaftspädagogik	Master of Science	4
Wirtschaftspädagogik	Master of Education	4